



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Kindertageseinrichtungen, die Träger  
der Kindertageseinrichtungen und  
die Einrichtungen der Kindertagespflege  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 10.01.2022

Aktenzeichen 31  
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

Landesverband der Kindertagespflege

## Testpflicht in Kitas und Kindertagespflegestellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Jahreswechsel hoffe ich, Sie konnten das Jahr 2022 gut beginnen und sich in den Weihnachtsferien auch etwas erholen. Mit meinem Schreiben vom 20.12.2021 hatte ich Ihnen die Einführung einer Testpflicht für die Kinder angekündigt, die eine Kita oder eine Kindertagespflegestelle besuchen. Zwischenzeitlich wurde die Verordnung, die diese Testpflicht regelt, verkündet. Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen nun ergänzende Informationen zur Ausgestaltung der Testpflicht geben.

Zu dem Entwurf der Verordnung hatten wir eine Anhörung durchgeführt. Rückmeldungen und Argumente, die in dieser Anhörung von den Anhörungspartnern eingebracht wurden, führten zu Konkretisierungen und Anpassungen, die ich Ihnen darstellen will:

- Die Einrichtungen stellen den Erziehungsberechtigten die zur Durchführung der Selbsttestung erforderliche Anzahl an Selbsttests **nur dann** zur Verfügung, **wenn nach der Entscheidung des Trägers oder der Kindertagespflegeperson keine Testung in der Einrichtung angeboten wird.**

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de • www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

- Die Entscheidung, ob die Testung in der Einrichtung erfolgt oder den Eltern die Selbsttests zur Durchführung im häuslichen Bereich überlassen werden, trifft also der Träger der Einrichtung oder die Kindertagespflegeperson.
- Die Erziehungsberechtigten haben nach der Corona-Verordnung Kita kein Wahlrecht, ob sie die Testung im häuslichen Bereich durchführen oder an der Testung in der Kita beziehungsweise Kindertagespflege teilnehmen wollen. Der erforderliche Testnachweis kann durch eine Eigenbescheinigung nur erbracht werden, sofern nach Entscheidung des Trägers der Einrichtung oder der Kindertagespflegeperson die Testung nicht in der Organisationshoheit der Einrichtung durchzuführen ist. An Stelle der Testung in der Einrichtung bleibt aber die Möglichkeit erhalten, den von einer Teststelle ausgestellten Testnachweis vorzulegen.
- Von der Testpflicht ausgenommen sind nun nicht mehr alle immunisierten Personen, sondern nur noch vollständig gegen COVID-19 geimpfte oder genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Testpflicht, die dazu beiträgt, dass wir der Ausbreitung des Virus entgegenwirken und die Einrichtungen offenhalten können, danke ich Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Schebesta MdL